

Die Entrechtung der Wissenschaften – Konsequenzen aus der Novellierung des Urheberrechts für die Geisteswissenschaften

Prof. Dr. Gerhard Lauer

Am Beginn der Neuzeit, als die Französische Revolution das alte Privilegienrecht abschaffte, ging sie von einem damals neuen Gegensatz aus, der im Gesetz auszugleichen sei. Es gebe, so die Revolutionsgesetze von 1791 und 1793, einen legitimen Rechtsanspruch des Autors an seinem Werk, wie es zugleich auch ein Recht der Öffentlichkeit an diesem Werk gebe.¹ »La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme«², formuliert es nicht ohne Pathos der Artikel 11 der Erklärung der Menschenrechte und meint damit, daß dem Autor nur ein auf zehn Jahre nach seinem Tod begrenztes Recht zustehe. Dann müsse das propriété littéraire et artistique an die Allgemeinheit zurückfallen, weil sie die freie Zirkulation der Ideen brauche. Die französischen Revolutionäre orientierten sich bei ihrem Rechtsentwurf an der damals freisten Nation der Erde, den gerade gegründeten Vereinigten Staaten von Amerika.³ Wer seitdem urheberrechtliche Regularien entwarf, wie es dann auch die deutsche Rechtstradition seit Josef Kohlers Konzept des Immaterialgüterrechts⁴ tat, hatte immer beide Seiten im Blick zu halten. Das Recht der Urheber und die Freiheit der Informationen, so wußte man, waren Bedingungen der Möglichkeit einer modernen Gesellschaft.

Es scheint, als wäre das Wissen um diesen Zusammenhang dabei verloren zu gehen, und das allen EU-Richtlinien und allgemeinen Verlautbarungen zum „Masterplan zur Informationsgesellschaft Deutschland 2006“⁵ zum Trotz. In den Vordergrund treten unübersehbar die Interessen einer anderen Gruppe, die der industriellen Verwerter. Ihre Interessen sind es, die gegenwärtig die Novellierung des Urheberrechts in Deutschland antreiben. Und das hat Folgen. Die Vermutung

liegt nahe, dass das historisch gefundene Gleichgewicht von Urheber und Öffentlichkeit sich verändert, ja mehr noch, dass der dritte Spieler, die Verwerter eine Novellierung erzwingt, die zu Lasten der Urheber wie der Öffentlichkeit geht. Die geplante Änderung des Paragraphen 63a, der regelt, dass der Urheber seine gesetzlichen Vergütungsansprüche für erlaubnisfreie Nutzungen im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtreten kann, damit nicht mehr an einen Verwerter wie etwa Verleger, Tonträgerhersteller oder Sendeunternehmen, kommt einer historisch gesehen beispiellosen Entmündigung der Urheber gleich. Von treuwidriger Verteilung großer Teile des Aufkommens der Verwertungsgesellschaft Wort ist bereits öffentlich die Rede.⁶ Autoren wie Günter Grass melden sich zu Wort.⁷ Die Konsequenzen der geplanten Novellierung sind hier so wenig zu verschweigen wie die Folgen für die Schulen und Universitäten. Sie betreffen längst die Öffentlichkeit und ihren Rechtsanspruch auf eine freie Informationsgesellschaft. Ein paar Beispiele mögen illustrieren, was geschieht, wenn einseitig die Rechte der Urheber wie die der Öffentlichkeit zugunsten der industriellen Verwerter verschoben werden.

Ein Lehrer fertigt für seinen Oberstufenkurs einen Reader mit vergriffenen Essays Thomas Manns an. Sie sind aus mehreren derzeit nicht mehr lieferbaren Bänden der Schulbibliothek zusammengestellt und kopiert und in 35 Exemplaren ausgegeben worden. Der Lehrer verstößt damit selbst aufgrund der Schrankenbestimmungen gegen § 53 UrhG, weil es sich weder um Privatkopien handelt, noch um solche für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch. Bis Ende 2006 kann er noch hoffen, nach § 52a Abs. 1, Nr. 1 UrhG die Kopien in einem einrichtungsinternen, geschützten Binnenbereich digital bereitzustellen. Nach der jetzt als Regierungsentwurf eingebrachten Novelle darf er dies danach nur noch an wenigen kostenpflichtigen on-the-spot-Consultations tun, eine einmalige Erfindung zur Kanalisierung des Informationsflusses, die sonst kein anderes Land kennt. Was noch vor wenigen Jahren ohne Probleme möglich und daher

gängige Praxis war, schwer zugängliche Texte durch Kopien im Unterricht zugänglich zu halten, wird weitgehend unterbunden, als brauche eine Gesellschaft kein kulturelles Gedächtnis mehr, das weiter zurückreicht als 1989.

Ein anderes Beispiel. Eine Kunsthistorikerin möchte den Zusammenhang zwischen den Bildern Claude Lorrains und den neoklassizistischen Gartenbauten in ihrer Vorlesung illustrieren und hat dafür auch aus im Internet zugänglichen Vorlagen Bildmaterial ausgewählt. Würde sie das wie bisher als Overhead-Folie projizieren, blieben juristische Konsequenzen aus. Stellt sie aber die Materialien in einer netzbasierten Lernumgebung zur Verfügung oder fügt sie diese in digitale Präsentationsformen ein, verstößt sie wie im ersten Beispiel ebenfalls gegen § 53 UrhG. Sie wird außerdem keine Möglichkeiten haben, alle möglichen Urheberrechte an Bildvorlagen im Internet zu prüfen, etwa die des Museums, in dem das Bild hängt oder des Photographen, der das Bild Gemälde aufgenommen hat. Sie setzt sich damit der Gefahr aussetzt, Rechte anderer verletzt zu haben und muß sich daher überlegen, ob sie dieses Risiko eingehen will. Da sie das Material im engen Wortsinn der Rechtsauslegung nicht zur „Veranschaulichung im Unterricht“, sondern bereits in der Phase der Vorbereitung für den Unterricht aus dem Internet kopiert hat, verstößt sie zusätzlich noch gegen die Formulierung des zur Novellierung anstehenden Urheberrechts.⁸ Dort hat man im Wortlauf des § 52a Abs. 1. Nr. 1 UrhG irrig die englische Formulierung der EU-Richtlinie mit „Veranschaulichung im Unterricht“ übersetzt statt korrekt mit „Veranschaulichung des Unterrichts“. So übersetzt, ist unklar, ob die Vervielfältigung, die der Online-Zugänglichmachung vorausgeht, rechtmäßig ist oder nicht. In Schulen wäre ein solches Vorgehen vollends unmöglich, weil dort schon das Cachen von Internetinhalten vor dem Unterricht nicht gestattet sein wird, weil zu diesem Zeitpunkt nicht schon Zweck, Umfang und Personenkreis der Zugänglichmachung feststehen. Die Ungenauigkeit der Übersetzung kann man auch konsequent nennen. Denn wozu richtig übersetzen, wenn die die

Verwerterinteressen wichtiger sind als die Interessen der Bildung. Es ist oft beklagt worden, aber ohne Öffentlichkeit geblieben, daß eine dem TEACH-Act⁹ in den USA vergleichbare bildungsfreundliche Regelung für solche Fälle in Deutschland fehlt. Die Konsequenzen der Novellierung sind auch hier schon jetzt sichtbar.

Ein drittes, ebensowenig erfundenes Szenario. Medienwissenschaftlichen Institute arbeiten mit Filmen. Für ihre Analyse müssen sie Kopien der Filme anfertigen und Filme analytisch zerlegen können. Das ist im digitalen Zeitalter sehr viel besser möglich, aber faktisch nur gegen das Gesetz durchzuführen. Denn weder dürfen aktuelle Filme im Unterricht gezeigt werden, auch wenn diese im Fernsehen bereits öffentlich zugänglich waren. Noch dürfen Kopierschutzmechanismen umgangen werden, so daß weder die Herstellung von Kopien noch die computergestützte Filmanalyse erlaubt sind. Wer auch nur Ausschnitte etwa aus dem Film „Der Untergang“ seinen Studenten vorführt, die er tags zuvor im Fernsehen aufgezeichnet hat oder eine materialnahe Untersuchung zur Erzählstruktur von Kinofilmen unternimmt, die er von einer DVD gezogen hat, verletzt gleich mehrfach das Urheberrecht. So will es verschärft auch die Novellierung des sogenannten 2. Korbs. Medienwissenschaft kann dann nur noch gegen bestehendes Gesetz betrieben werden. Die bildungspolitische Forderung, daß Lehrerausbildung heute nicht ohne eine medienwissenschaftliche Fundierung auskommen könne, ist dann nur ein Lippenbekenntnis.

Ein letztes Beispiel. Es betrifft die Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Wissenschaftler veröffentlichen vor allem in Fachzeitschriften, die durch Kopiersend und elektronische Datenbanken seit einigen Jahren auf den Schreibtischen der Wissenschaftler schnell, kostengünstig und unaufwendig zugänglich sind und das vielfach im internationalen Maßstab.¹⁰ Der Vorteil liegt

für alle Disziplinen auf der Hand. Das geplante Urheberrecht wird diese Modernisierung zurückschneiden, wenn nicht vielfach sogar unterbinden und damit Deutschland im Bereich der Wissenschaften einen erheblichen Standortnachteil einbringen. Denn sind Server für Fachzeitschriften von Seiten der Verlage eingerichtet, so kann in Deutschland anders als in anderen Ländern der gesuchte Artikel elektronisch nur auf dem Verlagsserver gegen entsprechend höhere Bezahlung erworben werden, und das selbst dann, wenn man der Autor dieses Artikel sein sollte. Die wissenschaftlichen Bibliotheken, die die Zeitschriften bereits gekauft haben, verlieren damit faktisch ihre moderne Funktion, die erworbenen Zeitschriften den Wissenschaftlern zugänglich zu machen. Ihnen verbleibt nur das Recht, bestenfalls per Post oder Fax den gesuchten Artikel ihrer Zeitschriften als Papierkopie zu versenden, nicht aber digital. Während die wissenschaftlichen Bibliotheken ins Xerox-Zeitalter zurückversetzt werden, sind die wenigen großen Zeitschriftenverlage dabei, die Mehrfachverwertungsrechte für die Artikel ihrer Zeitschriften an sich zu ziehen und von den Wissenschaftlern zu verlangen, alle Rechte für die Weiterverwertung ihrer Arbeiten abzugeben. Das ist bereits Praxis und hat nicht zufällig die großen Wissenschaftsorganisationen auf den Plan gerufen.¹¹ Denn das geplante Gesetz soll durch die Neuregelung von § 31a und Wegfall des § 31 Abs. 4 UrhG singulär in ganz Europa und Nordamerika solche windfall profits zu Lasten der Wissenschaften und Öffentlichkeit ermöglichen. Mit öffentlichen Steuergeldern werden die Erarbeitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse finanziert, ihre Drucklegung, ihr Ankauf durch öffentliche Bibliotheken und nun eben auch noch jeder erneute Zugriff auf diese Erkenntnisse. Die Nachteile solcher infiniten Kostenspiralen für Wissenschaft und Bildung in diesem Land sind mit den Händen zu greifen.

Die genannten Folgen sind kein Schicksal, sondern Ergebnis einer politischen Entscheidung. Das heißt auch, sie sind vermeidbar. Eine Neufassung der Schrankenparagrafen, so dass eine digitale Nutzung von Medien für schulische wie wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre möglich wäre, also die

Beibehaltung des § 52a und die Öffnung des § 53 Abs. 3, eine Vereinheitlichung der bislang unterschiedlich gefaßten Werkarten und -formate, Medien und Träger, eine dem TEACH-Act vergleichbare Regelung für die vergütungsfreie Nutzung von Wissenschaften und Bildung im Rahmen der Schrankenbestimmung und die Einräumung des Rechts zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen für wissenschaftliche Zwecke, wenn der Rechte-inhaber keine entsprechende Lizenzen zur Verfügung stellt, das wären greifbare Lösungen. Ein paar Klarstellungen und der Mut, die Sonntagsreden der Richtlinien in der harten Sprache des Gesetzes auszuformulieren, das würde viel und unaufgeregt für Wissenschaft und Bildung in diesem Land tun.¹² Dann wäre es wieder möglich im Geist der Gesetze zu handeln, wenn an Universitäten alte Texte und neue Bilder gezeigt würden oder Deutschlehrer ausgebildet werden, die etwas von Filmen verstehen.

¹ Carla Hesse: Enlightenment Epistemology and the Laws of Authorship in Revolutionary France, 1777-1793, in: Representations 30 (1990), S. 109-137.

² Artikel 11 der Déclaration des droits de l'homme von 1789, zitiert nach Christiane Schroeder-Angermund: Zensurpolitik und Zensurvorstellungen zwischen Ancien Régime und Revolution, in: Winfried Schulze (Hg.): Aufklärung, Politisierung und Revolution. Pfaffenweiler 1991, S. 33-50, S. 42.

³ Jane C. Ginsburg: A Tale of Two Copyrights. Literary Property in Revolutionary France and America, in: Tulane Law Review 64, 5 (1990), S. 991-1031.

⁴ Josef Kohler: Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Stuttgart 1907 (Neudruck Aalen 1980).

⁵ Aktionsprogramm der Bundesregierung „Informationsgesellschaft Deutschland 2006“, online unter: http://www.bmbf.de/pub/aktionsprogramm_informationsgesellschaft_2006.pdf.

⁶ Martin Vogel: Auf Kosten der Künstler. Urheberentrechtung: Was die Bundesregierung Reform nennt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung 249 (25.9.2004), S. 35.

⁷ Günter Grass: Wir Urheber! Schluß mit der Bescheidenheit: Der Gesetzgeber muß den Schöpfern von Kunst und Kultur endlich bessere Bedingungen einräumen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung 14 (18.1.2005), S. 36 und die Antwort von Bernd F. Lunkewitz: Was ein Roman kostet. Wir Verleger: Eine Antwort auf Günter Grass, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung 20 (25.1.2005), S. 36.

⁸ Vgl. auch das „Memorandum zur Berücksichtigung der Interessen des Bildungsbereichs bei der Reform des Urheberrechts“, online unter: <http://www.schulen-ans-netz.de/presse/archiv/260.php>

⁹ TEACH Act (Technology, Education and Copyright Harmonization Act), verabschiedet am 3.10.2002, vgl. <http://www.ala.org/washoff/teach.html>.

¹⁰ In den Geisteswissenschaften sind vor allem das „Digitale Zeitschriften-Archiv“ (<http://www.digizeitschriften.de>) der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, „JSTOR. The Scholarly Journal Archive“ (<http://www.jstor.org>) der Princeton University oder „Project Muse. Scholarly Journals online“ (<http://muse.jhu.edu>) der Johns-Hopkins-University, die in den Netzen der wissenschaftlichen Bibliotheken zugänglich und selbst die Ergebnisse der Anstrengung der wissenschaftlichen Bibliotheken sind. Auch ihre Arbeit wäre

hinfällig und die Projekte müssten in Deutschland eingeschränkt, wenn nicht eingestellt werden.

¹¹ Zu den gesuchten Auswegen, vgl. Thomas Pfüger/Dietmar Erdmann, E-Publishing and Open Access. Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich, in: Zeitschrift für Urheberrecht und Medienrecht 6 (2004), S. 436-443, online unter: <http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/2004/1337/>.

¹² In diese Richtung gehen auch die Forderungen des BMBF-Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 15.12.2004, online unter: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/54296> und die „Stellungnahme der Arbeitsgruppe Bibliotheken der Kultusministerkonferenz“ vom 4.12.2004, online unter: <http://www.bibliotheksverband.de/s4/KMK041203.pdf> bzw. die „Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ vom 27.9.2004, online unter: http://www.isn-oldenburg.de/~hilf/urhg/urhg-Stellungnahme_KMK_UrhG_11_11_2004.pdf.